



Abschrift

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Oberlandesgericht Köln
Postfach 10 28 45

50468 Köln

Oberlandesgericht
Köln
Eingang am:
- 4. AUG. 2014
Anl. Heft Bd.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informationstechnologierecht*

Datum: 31.07.2014
Unser Zeichen: VIE-17/13-Z
Ihr Zeichen:

Kanzlei:

In dem Rechtsstreit
J. Engbert
15 U 79/14

lässt der Berufungskläger auf den Beschluss vom 01.07.2014 wie folgt Stellung nehmen:

Der Berufungskläger lehnt die Richterinnen und den Vorsitzenden Richter des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln - sowie - wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Bankverbindung:

Begründung

1.
Der Beschluss des OLG Köln vom 01.07.2014 (15 U 79/14) spricht von „wahren Tatsachen“ im Zusammenhang mit „an den Pranger stellen“ (auch) des Berufungsklägers auf der vom Berufungsbeklagten betriebenen Internetseite www.demokratisch-links.de sowie im Kontext der „parteiinternen Auseinandersetzungen“, über die auf dieser Internetseite berichtet wird. Der Berufungskläger muss daher befürchten, dass nach Ansicht der abgelehnten Richter beispielsweise - im Einklang mit den auch bereits schriftsätzlich erwähnten Ausführungen auf der Internetseite www.demokratisch-links.de - das Verhalten der Parteiorgane und Funktionsträger der Linkspartei rechts- und satzungswidrig, undemokratisch sowie diktatorisch sei, ferner Vergleiche mit dem Herrschaftssystem der DDR anzustellen seien und der Berufungskläger sich an undemokratischen sowie rechts- und satzungswidrigen Verfahren beteilige.

*Mitglied im Deutschen Anwaltverein e.V.
*Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Informationstechnologierecht (davit) im
Deutschen Anwaltverein e.V.

Die vorbeschriebene Befürchtung des Berufungsklägers kann auch

keineswegs als rein subjektive, unvernünftige Vorstellung abgetan werden, da niemand anderes als u.a. der Berufungsbeklagte selbst auf „seiner“ Internetseite www.demokratisch-links.de die gleichen Gedanken in Bezug auf gerichtliche Ausführungen im gegenständlichen Rechtsstreit zu einer angeblich wahren Berichterstattung auf www.demokratisch-links.de mitteilt. Zwar beziehen sich die Ausführungen des Berufungsbeklagten auf die erstinstanzliche Entscheidung des LG Köln (28 O 467/13). Gleichwohl ist der Duktus und sind die Formulierungen des Urteils des LG Köln vergleichbar mit dem gegenständlichen Beschluss des OLG Köln, der zudem auf die „zutreffenden Ausführungen“ des Landgerichts Bezug nimmt. So ist in der Entscheidung des LG Köln u.a. auch von „wahre Berichterstattung über Vorgänge“ sowie „wahre Tatsachenbehauptungen“ die Rede.

Der Berufungsbeklagte führte am 24.03.2014 in dem Beitrag „So macht es DIE LINKE“ hinsichtlich der erstinstanzlichen Entscheidung des LG Köln u.a. wie folgt aus (abrufbar unter <http://www.demokratisch-links.de/so-macht-es-die-linke>):

„So ist zum Beispiel erst in der letzten Woche ein Urteil vor dem Landgericht in Köln gesprochen worden welches sich wohl zum ersten Mal mit den ungesetzlichen Machenschaften in dieser Partei auseinandersetzt. Es könnte fast schon als ein Grundsatzurteil bezeichnet werden, welches sicher weitere Klagen nach sich ziehen wird. Ankündigungen dieser Art liegen bereits vor.“

Im weiteren Textverlauf zitiert der Berufungsbeklagte quasi als Beweis dafür, dass das Landgericht ein Grundsatzurteil gefällt habe, das sich mit den ungesetzlichen Machenschaften in der Partei DIE LINKE auseinandergesetzt habe - und gar weitere Klagen nach sich ziehen werde - einzelne Passagen aus dem Urteil. So wird der Textauszug wiedergegeben, bei dem von einem rechts- und satzungswidrigen, undemokratischen und diktatorischen Verhalten der Parteiorgane und Funktionsträger sowie der Beteiligung an einem rechts- und satzungswidrigen Verfahren die Rede ist, und im unmittelbaren Anschluss Passagen zitiert, die Formulierungen wie „wahre Berichterstattung“ sowie „wahrer Tatsachen“ enthalten.

In den Kommentierungen zu dem Beitrag „So macht es DIE LINKE“ finden sich - da nach der mit Zitaten versehenen Darstellung des Berufungsbeklagten mit der vorinstanzlichen Entscheidung des LG Köln nun ja erstmals ein Urteil vorliege, das sich mit den ungesetzlichen Machenschaften in der Partei DIE LINKE auseinandersetze - sodann Ausführungen wie „hände weg von dieser partei“ oder „schade das nicht Bundesweit in den Medien darüber berichtet wird - das Urteil wird hier sicher bald als pdf gepostet dann kann man es verteilen und die Leute vor dieser Partei warnen“. Auch über den Berufungsbeklagten hinaus finden sich somit Personen, die auf der Grundlage der vom Gericht verwandten Formulierungen der Auffassung sind, im gegenständlichen Rechtsstreit sei gerichtsseits eine Bestätigung der auf www.demokratisch-links.de gebetsmühlenartig vorgetragenen Mantren in Bezug auf die Linkspartei erfolgt.

Das Misstrauen, dass sich die abgelehnten Richter einseitig den Vortrag des Berufungsbeklagten bzw. die Ausführungen auf demokratisch-links.de (in Teilen) zu eigen gemacht haben, begründet bereits für sich allein die Besorgnis der Befangenheit, zumal der Berufungsbeklagte - auch vor dem Hintergrund seiner sicherlich nicht ganz zufälligen anwaltlichen Vertretung im hiesigen Verfahren durch einen ranghohen Parteifunktionär der NPD - für eine objektive Berichterstattung über die Linkspartei nicht unbedingt sehr geeignet erscheint. Darüber hinaus liegen noch weitere Ablehnungsgründe vor:

2.

Die Ausführungen im Beschluss des OLG Köln vom 01.07.2014, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und daraus folgend die Legitimation der Berichterstattung betreffend, sind nicht verständlich. Die einschlägigen Regelungen bieten hierfür keinerlei Grundlage. Beispielsweise sind, wie schriftsätzlich vorgetragen, gemäß Parteigerichtsordnung der CDU Sitzungen der Parteigerichte nicht öffentlich und die Beteiligten sind sogar zur vertraulichen Verhandlung verpflichtet. Dass die Parteigerichtsordnung der CDU in Teilen verfassungswidrig ist, nimmt das OLG Köln offenbar jedoch nicht an. Dies wäre denknotwendig aber die Konsequenz der Sichtweise des OLG Köln.

Ein öffentliches Interesse und die Legitimation der Berichterstattung lässt sich entgegen dem OLG Köln auch mit dem Hinweis auf eine mündliche Verhandlung schlichtweg nicht begründen, da beispielsweise bei den Parteigerichten der CDU eine mündliche Verhandlung stattfindet (§ 28 Parteigerichtsordnung), die Sitzungen gleichwohl aber nicht öffentlich und die Beteiligten zur vertraulichen Verhandlung verpflichtet sind (§ 27 Parteigerichtsordnung). In Ansehung der einschlägigen Regelungen der Parteigerichtsordnung der CDU sind die vom OLG Köln aufgestellten Grundsätze zur Berichterstattung aus schiedsgerichtlichen Verfahren schlichtweg nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, wenn man sich die Restriktionen vor Augen führt, die von dem 15. Senat des OLG Köln in der Entscheidung vom 14.02.2012 (15 U 123/11) sogar in Bezug auf die Berichterstattung aus einer öffentlichen Gerichtsverhandlung formuliert wurden.

3.

Fernerhin sind die Darlegungen des Gerichts im Beschluss vom 01.07.2014, der Kläger werde nicht allein „an den Pranger gestellt“, nicht verständlich. Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, warum die Diffamierung einer Vielzahl von Personen dazu führen soll, dass dem einzelnen Betroffenen weniger Rechte zur Gegenwehr zur Verfügung stehen.

4.

Schließlich ist nicht verständlich, warum das Gericht im Beschluss vom 01.07.2014 bemängelt, konkrete Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit seien nicht vorgetragen.

Das LG Köln hat in der vorinstanzlichen Entscheidung zwar - aus Sicht des Berufungsklägers unzutreffend - bezüglich der Äußerungen auf www.demokratisch-links.de eine Schmähkritik nicht gesehen, gleichwohl jedenfalls aber eine überspitzte und unsachliche Kritik bejaht. Warum aber überspitzte und unsachliche Kritiken an einer Person im Rahmen von Internetveröffentlichungen, die nach Auffassung auch des 15. Senats des OLG Köln gerade wegen ihrer langen Verfügbarkeit und jederzeitigen Abrufbarkeit nachhaltig fortwirken (15 U 123/11), keine Nachteile für die berufliche Tätigkeit (beispielsweise anlässlich eines Bewerbungsverfahrens) haben sollen, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar.

5.

Nach alledem hat der Berufungskläger kein hinreichendes Vertrauen in die Unbefangenheit der abgelehnten Richter und er befürchtet, diese werden voreingenommen entscheiden. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob ein Richter tatsächlich befangen ist. Abzustellen ist allein darauf, ob aus Sicht des Ablehnenden ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

6.

Der Berufungskläger bezieht sich auf das Zeugnis der abgelehnten Richter sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte und bittet, ihm Gelegenheit zu geben, zu der noch abzugebenden dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richter Stellung zu nehmen.

15 U 79/14
28 O 467/13
(LG Köln)

1.

Dienstliche Äußerung gem. § 44 Abs. 3 ZPO zu dem Ablehnungsgesuch des Klägers vom 31.07.2014:

Der Kläger leitet die von ihm vorgebrachte Besorgnis der Befangenheit aus den Gründen des nach Maßgabe von § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergangenen Hinweisbeschlusses des Senats vom 01.07.2014 her. Hinsichtlich meiner Beteiligung an dem Verfahren und meiner Mitwirkung an dem Beschluss verweise ich auf den Akteninhalt.

2.

Köln, den 07.08.2014

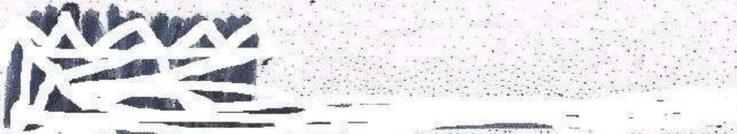


15 U 79/14

Dienstliche Äußerung zu dem Ablehnungsgesuch des Klägers vom 31.7.2014:

Der Kläger leitet die von ihm geltend gemachte Besorgnis der Befangenheit aus dem Inhalt des Hinweisbeschlusses gem. § 522 II ZPO des Senats her. Dessen Inhalt und meine Mitwirkung ergibt sich aus der Entscheidung. Hierauf nehme ich Bezug.

Köln, den 11.8.2014

A rectangular area of the document is completely redacted with a thick black marker, obscuring the signature and any text underneath.

v.

W. A. P.

15 U 79/14

Dienstliche Äußerung

An dem Hinweisbeschluss vom 3.7.2014 habe ich wie daraus ersichtlich geschäftsplanmäßig mitgewirkt. Darauf verweise ich hinsichtlich der inhaltlichen Kritik des Klägers.

Die Verfahrensbeteiligten sind mir nicht persönlich bekannt.

Köln, den 20. August 2014

Richterin am Oberlandesgericht